

Statuten des Schwimmclubs Chur

Art. 1

**Name/
Rechtsform** Unter dem Namen Schwimm Club Chur besteht ein Verein, der politisch und konfessionell neutral ist, und für den die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 2

Sitz Der Sitz des SCC befindet sich in Chur.

Art. 3

Zweck Der Verein fördert den Schwimmsport (Breitensport und Leistungssport) in der Region. Zu diesem Zweck ist der Schwimmclub Chur Mitglied bei Swiss Swimming und befolgt die Reglemente von Swiss Swimming.

Art. 4

Aufgaben Die Aufgaben des SCC sind:

- a) Führung einer Schwimmschule und Schwimmgruppen
- b) Führung verschiedener Wettkampfgruppen
- c) Beschickung von Wettkämpfen
- d) Organisation von Wettkämpfen
- e) Sicherung der Aus- und Weiterbildung seiner Trainer

Art. 5

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Generalversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Anträge z. Hd. der Generalversammlung müssen in der Einladung an die Generalversammlung terminiert eingefordert werden. Der Termin endet spätestens eine Woche vor der Generalversammlung.

- Art. 6**
- Mitgliedschaftskategorien**
- Der SCC setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- Mitglieder der Schwimmschulen, Schwimmgruppen, Sportschwimmer und Wettkampfgruppen
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder und Gönner
- Art. 7**
- Aufnahme**
- Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 8**
- Austritt/Übertritt**
- Austritts- oder Übertrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Das Mitglied hat für das angefangene Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- Art. 9**
- Ausschluss**
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes anlässlich der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- Art. 10**
- Pflichten der Mitglieder**
- Einhaltung der Statuten
 - Vorauszahlung des Mitgliederbeitrages
 - Die Wettkampfgruppen halten sich an die vom Vorstand verabschiedeten Leistungsvereinbarungen und Trainingspläne und an die Anordnungen der Trainer.
 - Mitglieder, welche in der Traglufthalle schwimmen, sind verpflichtet, beim Auf- od. Abbau der Traglufthalle eine Person als Helfer zu stellen.
 - Finanzielle Leistungen der Mitglieder (Wettkampfbeiträge, Vereinspässe usw.) werden in unserem Regulativ geklärt.
- Art. 11**
- Rechte der Mitglieder**
- Alle Mitglieder über 16 Jahre sind stimmberechtigt.
 - Die Mitglieder unter 16 Jahre werden durch eine Stimme der Eltern vertreten.
 - Alle Mitglieder der Wettkampfgruppen dürfen (unter Vorbehalt medizinischer und disziplinarischer Massnahmen) an den im Rahmentrainingsplan festgelegten Trainings teilnehmen.

- d) Alle Mitglieder der Wettkampfgruppen haben (unter Vorbehalt medizinischer und disziplinarischer Massnahmen) Anrecht auf die Teilnahme an im Vorstand verabschiedeten Wettkämpfen.
- e) Bei Wettkämpfen mit Leistungslimiten müssen diese Limiten erfüllt werden.
- f) Finanzielle Entschädigungen der Mitglieder (Trainerentschädigungen, Aufwandsentschädigungen usw.) werden in unserem Regulativ geklärt.

Art. 12

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 13

Geschäfte der Generalversammlung

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Rechnungs- und Revisorenbericht und Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Jahresbericht des Technischen Leiters oder Trainers
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren

Art. 14

Kompetenz der GV

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- b) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- c) Auflösung des Vereins

Art. 15

Mitglieder des Vorstandes

Der Vereinsvorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern, diese erfüllen folgende Chargen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Technischer Leiter
- f) Organisation

Die Chargen b) bis f) können kumuliert werden, d.h. ausser dem Präsidenten kann ein Vorstandsmitglied Doppelchargen übernehmen. Der Vorstand konstituiert sich in den Chargen selbst.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des bestehenden Vorstandes anwesend ist.

Gewählt werden der Präsident, der Kassier und die Vorstandsmitglieder.

Art. 16

Funktionen des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder unterstehen dem Vorstand. Sie sind in der Ausübung ihres Ressorts nicht autonom. Sie unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

In der Regel gilt folgende Arbeitsverteilung:

- a) Der Präsident überwacht den Geschäftsgang und vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlung, führt die Korrespondenz und hat rechtsverbindliche Unterschrift.
- b) Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn in dessen Abwesenheit.
- d) Der Aktuar führt das Protokoll aller Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er ist verantwortlich für das Aktualisieren der Homepage.
- d) Der Kassier führt die Kasse und verwaltet das Vereinsvermögen (inkl. Vereinsmaterial). Für den Bank- und Postcheckverkehr hat er Einzelunterschrift. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und führt das Mitgliederverzeichnis. Er hat auch Einzelunterschrift bei der Personaladministration (Verkehr mit Sozialversicherungen).

- e) Der Technische Leiter überwacht den technischen Bereich (Ressort Schwimmschule, Schwimmgruppen, Wettkampfschwimmen, Trainerbildung, Reglemente). Er wird dabei durch den Gesamtvorstand und die Trainer unterstützt.
 - f) Die Organisatoren und Beisitzer übernehmen spezielle Funktionen innerhalb des Vorstandes.
 - g) Die Wahl der Trainer erfolgt durch den Vorstand
- Die Vorstandsmitglieder, Ressortleiter und Trainer sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 17

Auflösung/ Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In einem solchen Falle wird das gesamte Vereinsvermögen der ICS (Interessengemeinschaft der Churer Sport-Vereine) zur Verwaltung übergeben. Bei Neugründung eines Schwimmclubs mit den gleichen Zielen müssen diese Gelder von der ICS wieder freigegeben werden.

Genehmigung/ Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen (genehmigt an der Generalversammlung vom 29. Oktober 2014) diejenigen vom 24. Mai 1989.

Chur, im August 2014
Schwimm Club Chur

Der Präsident: B. Fäh



Die Vizepräsidentin: M. Stöppelmann